

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 11/3948 —

Betr.: Änderung der Fremdenverkehrsstatistik

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Rau (FDP) vom 31. 5. 1989

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (EG) hat am 22. 12. 1986 beschlossen, eine Richtlinie und eine Verordnung zur Harmonisierung der Fremdenverkehrsstatistik zu erlassen. Das Statistische Amt der EG hat daraufhin bereits im Juli vergangenen Jahres einen Entwurf erarbeitet, der hinsichtlich des Umfangs der zu erhebenden Daten die bisher in der Bundesrepublik Deutschland angewandte Fremdenverkehrsstatistik weit übertrifft.

Der EG-Entwurf sieht vor, den Tourismusbegriff auszudehnen. Reisende sind demnach alle Personen, die vom Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes nicht länger als ein Jahr verreisen. Zu diesem Personenkreis werden demnach auch Studenten gehören. Der Bundesinnenminister soll der Erweiterung des Tourismusbegriffes bereits zugestimmt haben.

Künftig wird die Eigennutzung von Ferienwohnungen und Dauercamping sowie die Belegung von Kleinstherbergen erfaßt werden. Gesondert soll ein Nachweis über Reisende aus COMECON- und OPEC-Ländern sowie aus anderen Ländern geführt werden. Eine Erfassung der in der Tourismusinfrastruktur Tätigen, der Höhe der Reiseausgaben, des touristischen Verbrauchs sowie der touristischen Verbraucherpreise wird angestrebt. Die Vorstellungen der EG, von denen hier nur wenige genannt werden, führen zu einer Ausweitung der bisher verwendeten Fremdenverkehrsstatistik.

Das deutsche Beherbergungsgesetz ist 1980 u. a. mit dem Ziel der Vereinfachung novelliert worden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist ihr die geplante Ausweitung und Intensivierung der Fremdenverkehrsstatistik bekannt?
 - 1.1 Welche Institutionen und Gremien der Bundesrepublik Deutschland waren an der Erstellung o. g. Entwürfe beteiligt?
 - 1.2 Wann sollen die Vorschläge der EG verabschiedet werden?
2. Teilt sie die Ansicht, daß die Statistik mit den zusätzlichen Erhebungen überfrachtet wird, was zu einer weiteren Bürokratisierung führt?
 - 2.1 Welche der vorgeschlagenen Angaben hält sie aus welchen Gründen für erforderlich?
 - 2.2 Wer wird in Niedersachsen die Datenerhebung durchführen, und welche Kosten entstehen
 - a) bei den Erhebungsstellen und
 - b) bei den zu Befragenden?

3. Welche nationalen Gesetzesgrundlagen müßten bei der Einführung der neuen Fremdenverkehrsstatistik geändert werden?
 - 3.1 Wird beabsichtigt, eine allgemeine Auskunftspflicht für die im Rahmen der Stichprobe angesprochenen Haushalte zu schaffen?
 - 3.2 Wie beurteilt die Landesregierung die Wahrung des Datenschutzes?
 - 3.3 Muß das deutsche Melderechtsrahmengesetz geändert werden, das einen Aufenthalt von mehr als 2 Monaten nicht als vorübergehend ansieht?
4. Trifft es zu, daß der Arbeitskreis Tourismusstatistik, dem Vertreter des Statistischen Bundesamtes, des Bundeswirtschaftsministeriums, der Bundesbank und der Statistischen Landesämter angehören, darüber hinaus gehende Forderungen gestellt hat?
 - 4.1 Um welche Forderungen handelt es sich?
 - 4.2 Werden diese Forderungen von der Landesregierung unterstützt?
 - 4.3 Aus welchem Grunde soll beispielsweise der höchste Schulabschluß der Reisenden erfragt und sollen alle Kurzreisen mit weniger als vier Tagen erfaßt werden?
5. Welche Chancen sieht sie, einer übermäßigen Ausweitung der Fremdenverkehrsstatistik im Sinne der Deregulierung entgegenzuwirken, und welche Maßnahmen wird sie dazu ergreifen?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Technologie und Verkehr
— Z 1.2 — 57.00 —

Hannover, den 2. 8. 1989

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat in seiner Sitzung am 22. 12. 1986 eine einheitliche statistische Datenbasis gefordert und beschlossen, zur Harmonisierung der nationalen Fremdenverkehrsstatistiken eine Richtlinie sowie eine Verordnung zu erlassen. Daraufhin hat das Statistische Amt der EG (SAEG) zunächst den Entwurf einer Richtlinie vorgelegt. Geplant ist darüber hinaus eine „Verordnung zur Durchführung einer Gemeinschaftserhebung der Urlaubs- und Erholungsreisen“. Eine solche Verordnung wäre unmittelbar geltendes nationales Recht. Der derzeit vorliegende Verordnungsentwurf sieht vor, diese Erhebung zunächst einmalig im Jahre 1990 (für den Bezugszeitraum Dezember 1989 bis November 1990) durchzuführen.

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 21. 6. 1989 hat die Arbeitsgruppe „Fremdenverkehrsstatistik“ beim Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (SAEG) im März d. J. sowie am 6. und 7. 6. 1989 erneut die Harmonisierung der Fremdenverkehrsstatistiken auf EG-Ebene behandelt. In diesen Besprechungen gab das SAEG zu erkennen, daß die Konzeption in den im Jahre 1988 vorgelegten Entwürfen für Richtlinien und für eine Verordnung für die weitere Planung nicht mehr in allen Teilen als verbindlich angesehen wird. Dies gilt sowohl hinsichtlich der ursprünglich vorgesehenen Erhebungszeiträume als auch für Einzelheiten des Ergebnismachweises.

Das SAEG wird die Ergebnisse der Besprechungen der Arbeitsgruppe „Fremdenverkehrsstatistik“ bis zur nächsten Sitzung der Arbeitsgruppe im Herbst 1989 auswerten. Nach dem gegenwärtig bekannten Sachverhalt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Ja.

Zu 1.1:

Statistisches Bundesamt, Wiesbaden.

Zu 1.2:

Die Frage kann nicht beantwortet werden.

Zu 2:

Die Verwirklichung der bisher vorliegenden Entwürfe des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (SAEG) — die von diesem Amt inzwischen selbst infrage gestellt worden sind — könnte zu einer weiteren von der Landesregierung nicht gewünschten Bürokratisierung der Fremdenverkehrsstatistik führen.

Zu 2.1:

Die Beantwortung dieser Frage ist erst nach Überarbeitung der Entwürfe des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften möglich.

Zu 2.2:

Aufgrund des § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Statistikgesetzes i. V. m. § 1 der Statistischen Ordnung werden die durch Verordnungen der EG unmittelbar oder auf der Basis von Richtlinien über nationale Rechtsgrundlagen mittelbar angeordneten Erhebungen vom Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Statistik — durchgeführt. Nach den gegenwärtig vorliegenden Informationen ist eine substantiierte Ermittlung der voraussichtlichen finanziellen Belastungen durch die Einrichtung von Erhebungsstellen bzw. der zeitlichen Belastung der Befragten nicht möglich, weil weder die Gestaltung der Erhebungsmerkmale noch ihre organisatorische Einbindung in die bestehenden Erhebungen abschließend entschieden ist.

Zu 3:

Ob und ggf. welche Änderungen nationaler Rechtsgrundlagen erforderlich werden, kann erst dann entschieden werden, wenn das endgültige Konzept der Fremdenverkehrsstatistik vorliegt.

Zu 3.1:

Der derzeitige Entwurf der EG-Verordnung enthält zwar keinen ausdrücklichen Hinweis auf eine Auskunftspflicht der Befragten, so daß die Auskünfte gem. § 18 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz grundsätzlich freiwillig wären. Die Pflicht zur Gewährleistung zuverlässiger Ergebnisse für die in der Verordnung vorgesehene vergleichende Analyse auf EG-Ebene läßt jedoch die Festlegung einer Auskunftspflicht als erforderlich erscheinen.

Zu 3.2:

Dem Datenschutz wird durch das Statistikgeheimnis Rechnung getragen. Die erhobenen Einzelangaben unterliegen nach § 18 i. V. m. § 16 Bundesstatistikgesetz der Geheimhaltung.

Zu 3.3:

§ 16 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes ermächtigt die Länder, Ausnahmen von den Meldepflichten u. a. zuzulassen, wenn ein Aufenthalt zwei Monate nicht überschreitet. Eine etwaige Änderung dieser Vorschrift fällt in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Nach Auskunft des Bundesministers des Innern wäre bei der derzeit vorgesehenen Ausdehnung des Tourismusbegriffes eine Änderung des Melderechtsrahmengesetzes nicht erforderlich, denn im Melderecht ist es grundsätzlich ohne Bedeutung, aus welchen Gründen der Einwohner für eine gewisse Zeit eine weitere Wohnung bezieht. Entscheidend ist, bis zu welcher Dauer eine Befreiung von der an sich bestehenden Meldepflicht vertretbar erscheint. Diese Grenze liegt bei zwei Monaten; die Erweiterung des Tourismusbegriffes auf Reisen bis zu einem Jahr würde keine Änderung erfordern.

Zu 4:

Der aufgrund einer Entschließung vom 19. 12. 1986 des „Beirats für Fragen des Tourismus“ beim Bundesminister für Wirtschaft gebildete „Arbeitskreis Tourismusstatistiken“ (angegliedert dem Statistischen Bundesamt) hat in seiner 2. Sitzung am 1. 3. 1989 eine Bestandsaufnahme der Fremdenverkehrsstatistik erarbeitet und Änderungswünsche vorgelegt. Hierbei sind auch die seinerzeit vorliegenden Vorstellungen des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften zur Harmonisierung der Fremdenverkehrsstatistiken im Raum der EG einbezogen worden.

Im Arbeitskreis „Tourismusstatistiken“ vertritt der Bundesminister für Wirtschaft die Interessen der für den Fremdenverkehr zuständigen Ressorts von Bund und Ländern.

Ob die vom Arbeitskreis „Tourismusstatistiken“ entwickelten Vorstellungen über die zu erwartenden überarbeiteten Entwürfe des SAEG hinausgehen, kann erst nach Vorlage durch das SAEG beurteilt werden.

Zu 4.1:

Im Zusammenhang mit den ursprünglichen Richtlinien des SAEG sind im Bericht des Arbeitskreises „Tourismusstatistiken“ u. a. folgende Vorschläge zur Diskussion gestellt worden:

- Erfassung aller Reisen, unabhängig vom Reisezweck,
- Erfassung von Kurzreisen,
- Verdichtung der Haushaltsbefragung (Mikrozensus),
- Ermittlung des Reisezwecks und der Reiseausgaben sowie des höchsten Schulabschlusses des Reisenden.

Zu 4.2:

Die vom SAEG vorgelegten bzw. zu erwartenden Entwürfe und die Anregungen und Vorschläge des Arbeitskreises „Tourismusstatistiken“ werden von der Landesregierung überprüft. Die Landesregierung wird bei dieser Überprüfung der notwendigen Harmonisierung der Tourismusstatistiken im Rahmen der EG Rechnung tragen, allerdings mit Nachdruck darauf dringen, daß es nicht zu neuen komplizierten Regelungen mit der Folge zusätzlicher Bürokratisierung kommt.

Zu 4.3:

Zu den beispielhaft aufgeführten Diskussionsvorschlägen des „Arbeitskreises Tourismusstatistiken“ wird als Begründung für die zusätzliche Erfassung der Kurzreisen auf die „maßgebliche Bedeutung bei Marketing- und Planungsaspekten“ hingewiesen (Kurzreisen haben im deutschen Reisegeschehen erheblich zugenommen); die vorgeschlagene Erfassung des höchsten Schulabschlusses ist nicht begründet worden.

Zu 5:

Die Landesregierung wird sich bei den zuständigen Bundesbehörden (u. a. Bundesministerium für Wirtschaft, Statistisches Bundesamt) um statistische Regelungen bemühen, die möglichst nicht zu zusätzlichem bürokratischen Aufwand führen. Bei der geplanten Änderung von Bundesrecht wird die Landesregierung ihre Einflußmöglichkeiten im Bundesrat entsprechend nutzen.

In Vertretung

Dr. Wien